

Satzung

Alzheimer Gesellschaft Rheingau-Taunus e. V. - Hilfe zur Selbsthilfe Demenz e.V.

Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit ist die Satzung in männlicher Form verfasst. Gleichwohl spricht die Satzung selbstverständlich auch die weibliche und andere Formen an.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Rheingau-Taunus.“

Der Verein führt den Zusatz „Hilfe zur Selbsthilfe Demenz“.

(2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“

(3) Er hat seinen Sitz in Hohenstein (Hessen).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflichen oder als sonstige Helfer Beteiligte ein. Der Verein achtet den besonderen Wert und die Würde aller Menschen und die Rechte, die sich daraus ergeben; will die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.

(3) Der Verein bündelt Expertenwissen der Angehörigen und Menschen mit Demenz mit professioneller Fachkompetenz, die sich zum Wohl von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen einsetzen und versteht sich damit als Fachstelle Demenz im Rheingau-Taunus-Kreis.

(4) Der Verein will insbesondere:

- Erkrankte und Angehörige beraten und emotional unterstützen; deren Selbsthilfepotenziale stärken (Selbsthilfe);

- Problembewusstsein und Verständnis für die Alzheimer-Krankheit und andere Demenzerkrankungen vermitteln;
- Hilfsbereitschaft und Kommunikation zum Themenbereich Demenz in der Bevölkerung, in Fachkreisen, bei politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen sowie bei Entscheidungsträgern fördern;
- Wohnortnahe, bedarfs- und ressourcenorientierte Formen der Begleitung aufbauen helfen; Partizipation Betroffener bei der Entwicklung von Konzepten ermöglichen.
- Öffentlichkeitsarbeit mittels verschiedener Medien leisten;
- Hilfesuchenden Zugänge zu Informationen und Hilfeleistungen erleichtern;
- Neue Formen der Begleitung und Entlastung anregen, unterstützen und erproben; bewährte Hilfeleistungen integrieren und verbreiten;
- Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen integrieren; die professionelle Versorgung qualitäts- und nachhaltigkeitsorientiert stärken; aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse einbeziehen;
- Örtliche und regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten;
- Sich mit anderen Anbietern von Hilfeleistungen und wissenschaftlichen Institutionen vernetzen und/oder kooperieren;
- Finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen;

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es wird Transparenz hinsichtlich seiner Finanzierung und Kooperations- und Netzwerkpartnern hergestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Juristische Personen privaten Rechts können den Verein mit einer Förderermitgliedschaft unterstützen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

(1.1) Juristische Personen privaten Rechts, die bis zum 31.12.2021 Mitglied der Alzheimer Gesellschaft Rheingau-Taunus geworden sind, genießen Bestandsschutz. Ihre Mitgliedschaft bleibt bis zu ihrem Ende gem. Abs. 3 erhalten.

(2) Die Mitgliedschaften sind schriftlich zu beantragen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. (§ 8 Ziff. 3)

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende eines laufenden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich mit vierteljährlicher Frist gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt wurde.

(5) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem fälligen Beitrag in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet, erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge sind zu Beginn bis spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- Ausschüsse (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(1) Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands;
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über den Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen;
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in Textform unter Angabe von Termin, Tagungsort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Für die Einladung gelten die Fristen gemäß § 7 Ziff. 2 (Mitgliederversammlung). Bei Bedarf kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen kürzen.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(5) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

Für die Wahl des Vorstands gilt: Die Vorstandsmitglieder werden per Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl des Vorstands ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

(6) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf die Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde und der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht. Über die Auflösung des Vereins bedarf eine 3/4 Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(8) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand eingesetzt.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf Dauer von 2 Jahren aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind.

Dem Vorstand sollen mindestens 50 % Angehörige angehören. Auch professionelle sowie wissenschaftliche Fachleute können gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche und juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.

(2) Das Amt als Vorstandsmitglied endet darüber hinaus durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister als der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils eine Person des geschäftsführenden Vorstands ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand soll aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Notwendige zusätzliche Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand kann für die Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstands mit besonderen Aufgaben betrauen.

(6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer aufgrund schriftlichen Vertrages als besonderen Vertreter bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Antragsrecht im Vorstand.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklärt haben.

(9) Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung im Vorstand durch den Erlass einer Geschäftsordnung mit Wirkung für die Geschäftsführung regeln.

§ 9 ohne Inhalt

§ 10 ohne Inhalt

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wahl ist zulässig.

§ 12 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem vorab bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Ausschüssen erfolgen durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft kann eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Errichtet am 21. November 2015. Geändert durch Mitgliederbeschluss am 12. März 2016. Geändert durch Mitgliederbeschluss am 28.04.2017. Geändert durch Mitgliederbeschluss am 22.04.2022.